

21.06.2007

Hauptausschuss  
**Werner Jostmeier MdL**

## **Einladung**

33. Sitzung (öffentlich)  
des Hauptausschusses  
**am Donnerstag, dem 16. August 2007,**  
**vormittags, 10.00 Uhr, Raum E 3 - A 02**

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Gemäß § 52 Abs 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

### **Tagesordnung**

#### **Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 14/3978

in Verbindung damit:

#### **Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 14/719

- ***Öffentliche Anhörung von Sachverständigen*** (s. Anlage)

gez. Werner Jostmeier  
- Vorsitzender -

F. d. R

Frank Schlichting  
(Ausschussassistent)

**Diese Einladung geht nachrichtlich an den Innenausschuss.**

# Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen



Die Präsidentin des Landtags NRW • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

An die  
Anzuhörenden  
laut Verteiler

Auskunft erteilt: Frank Schlichting  
Telefon: (0211) 884-2580  
Fax: (0211) 884-3002  
E-Mail: frank.schlichting  
@landtag.nrw.de

nachrichtlich:

An das  
Innenministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Haroldstraße 5  
40213 Düsseldorf

Geschäftszeichen: I.1  
Düsseldorf, 20.06.2007

## Öffentliche Anhörung zur Änderung des Landeswahlgesetzes am 16. August 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie, auch im Namen des Vorsitzenden des Hauptausschusses, Herrn Werner Jostmeier MdL, herzlich zur Teilnahme an einer öffentlichen Anhörung zu beabsichtigten Änderungen des Landeswahlgesetzes am

**16. August 2007,  
10.00 Uhr, Raum E 3 - A 02,**

in den

**Landtag Nordrhein-Westfalen,  
Platz des Landtags 1,  
40221 Düsseldorf,**

ein. Die öffentliche Anhörung wird vom federführenden Hauptausschuss durchgeführt. Der mitberatende Innenausschuss ist nachrichtlich beteiligt. Grundlage für die Anhörung sind zwei an die Fachausschüsse überwiesene Gesetzentwürfe:

1. **Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes**  
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- Drucksache 14/719 -

und

2. **Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes**  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 14/3978 -.

Beide Drucksachen sind zu Ihrer vollständigen Information dieser Einladung in Kopie beigelegt.

Die Fraktionen haben sich, vor dem Hintergrund bereits avisierter möglicher Änderungsanträge, auf den beigelegten Fragenkatalog verständigt. Ich würde mich freuen, wenn Sie, auch unter Bezugnahme auf die dort aufgeworfenen Fragestellungen, zur Vorbereitung auf die Anhörung am 16. August 2007 eine schriftliche Stellungnahme vorab übersenden könnten. Diese senden Sie bitte gegebenenfalls bis zum 8. August 2007 direkt an das Ausschuss-Sekretariat

**Landtag Nordrhein-Westfalen**  
**I.1 - HPA**  
**Postfach 10 11 24**  
**40002 Düsseldorf.**

Für die Übermittlung steht Ihnen selbstverständlich auch eine E-Mailadresse: [frank.schlichting@landtag.nrw.de](mailto:frank.schlichting@landtag.nrw.de) zur Verfügung. Zur organisatorischen Vorbereitung wäre es hilfreich, wenn Sie die in Anlage beigelegte Teilnahmeerklärung per Fax oder Briefpost - wie dort angegeben - zurück übermitteln würden.

Ich bin sicher, dass es eine informative und interessante Veranstaltung wird. Mit Ihrem ausgewiesenen Fachwissen können Sie erheblich zum Gelingen der Veranstaltung und zur Meinungsbildung der Fraktionen und des Parlaments beitragen. Ich würde mich über Ihre Teilnahme sehr freuen.

Falls Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen, benutzen Sie bitte ab dem Düsseldorfer Hauptbahnhof (Ausgang "Innenstadt") die Straßenbahnlinien 704, 709 oder 719. Diese fahren, vom Hauptbahnhof aus gesehen, nach links ab. Bitte steigen Sie an der dem Landtag nächstgelegenen Haltestelle "Landtag/Kniebrücke" aus. Falls Sie mit dem Pkw anreisen, steht Ihnen selbstverständlich die Tiefgarage des Landtags kostenfrei zur Verfügung. Bitte bringen Sie zur Erleichterung des Einlasses am Veranstaltungstage bitte neben Ihrem Personal- bzw. Dienstaussweis auch diese Einladung zur Vorlage am Empfang des Landtags mit.

Für Rückfragen und Anregungen steht Ihnen jederzeit das Ausschuss-Sekretariat, Herr Frank Schlichting, Tel. 0211/884-2580, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Regina van Dinther

Anlagen:

Gesetzentwürfe Drucksachen 14/719 und 14/3978

Fragenkatalog

Informationsblatt Reisekosten

Teilnahmeerklärung

**Fragenkatalog  
der Anhörung im Landtag  
am 16. August 2007 (E 3 - A 02)  
"Änderung des Landeswahlgesetzes"**

---

**I. Einführung Zweitstimme**

1. Ist die Einführung einer Zweitstimme in NRW ein richtiger Schritt?
2. Welche Entwicklung sind in anderen Bundesländern, die über eine Zweitstimme verfügen, und auf Bundesebene in Bezug auf Stimmensplitting, Einflussfaktoren und Kenntnis des Wahlsystems festzustellen?
3. Welche Auswirkungen hätte die Einführung einer Zweitstimme in NRW?

**II. Wahlsystem**

4. Ist die Umstellung auf das Divisor-Verfahren nach Saint-Lague ein richtiger Schritt?
5. Sind bei der Formulierung der Ausgleichsmandateregelung Probleme zu erwarten?
6. Wie ist die Ersatzbewerberregelung zu beurteilen?

**III. Wahlrecht mit 16**

7. Sollte das Wahlalter auf 16 Jahre abgesenkt werden?
8. Welche Erfahrungen und Erkenntnisse liegen in NRW und anderen Bundesländern mit der Herabsetzung des Wahlalters bei Kommunalwahlen auf 16 Jahren vor?
9. War dabei festzustellen, dass Jugendliche sich bei ihrer Wahlentscheidung im Vergleich zu anderen Altersgruppen verstärkt beeinflussen ließen oder zu radikalerem Wahlverhalten neigten?
10. Unterscheiden sich die verschiedenen Altersgruppen in der Wahrnehmung und Beurteilung von Wahlthemen?

**Sachverständige  
der Anhörung im Landtag  
am 16. August 2007 (E 3 - A 02)  
"Änderung des Landeswahlgesetzes"**

---

Herrn  
Prof. Dr. Bodo Pieroth  
Geschäftsführender Direktor  
des Instituts für Öffentliches Recht und Politik  
Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
**Münster**

Herrn  
Prof. Dr. Björn Ipsen  
Direktor des Instituts für Kommunalwahlrecht  
Universität Osnabrück  
Institut für Kommunalrecht  
**Osnabrück**

Herrn  
Prof. Dr. Uwe Andersen  
Ruhr Universität Bochum  
Fakultät für Sozialwissenschaft  
Politikwissenschaft/Deutsche Innenpolitik  
**Bochum**

Herrn  
Prof. Dr. Friedrich Pukelsheim  
Universität Augsburg  
Institut für Mathematik  
**Augsburg**

Mehr Demokratie e. V.  
Herrn Daniel Schily  
- Geschäftsführer -  
**Köln**

LandesschülerInnenvertretung NRW  
**Düsseldorf**

22.11.2005

# Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

### A Problem

Die meisten Landtagswahlsysteme in Deutschland orientieren sich am Bundestagswahlrecht. Das Land Nordrhein-Westfalen hat zwar das personalisierte Verhältniswahlssystem mit geschlossenen Listen, eine Besonderheit besteht aber im Vergleich zur Mehrzahl der Länderwahlsysteme und des Bundeswahlrechts darin, dass die Wählerinnen und Wähler nur eine Stimme zur Landtagswahl abgeben können. Damit fehlt den Bürgerinnen und Bürgern in NRW die Möglichkeit, ihren politischen Willen differenzierter abgeben zu können, sie haben somit weniger Entscheidungsfreiheit als die Wählerinnen und Wähler anderer Länder.

### B Lösung

Die gesetzliche Einführung einer Zweitstimme im Landeswahlrecht.

### C Alternativen

Keine.

### D Kosten

Keine.

### E Zuständigkeit

Zuständig ist das Innenministerium.

Datum des Originals: 22.11.2005/Ausgegeben: 23.11.2005

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de).

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und private Haushalte**

Keine.

**G e g e n ü b e r s t e l l u n g****Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN****Auszug aus den geltenden Gesetzesbe-  
stimmungen****Gesetz zur Änderung des Landes-  
wahlgesetzes****Artikel I**

Das Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

**§ 9  
(Landeswahlleiter - Landeswahlaus-  
schuss)**

§ 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 d) wird wie folgt geändert:

**§ 9**

(1) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden von der Landesregierung ernannt. Der Landeswahlleiter ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht andere Wahlorgane zuständig sind.

(2) Der Landeswahlausschuß besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und zehn Beisitzern, die der Landtag aus seiner Mitte beruft. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu benennen. Der Landeswahlausschuß entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen finden auf den Landeswahlausschuß die Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtags über die Landtagsausschüsse entsprechende Anwendung.

(3) Der Landeswahlausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) über Einsprüche gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren (§ 21 Abs. 1 Satz 3) zu entscheiden,
- b) über die Zulassung der Landesreservelisten zu beschließen (§ 21 Abs. 3),
- c) über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen zu entscheiden (§ 21 Abs. 4),



"d) über die Zuweisung der Sitze aus den Landesreservelisten zu entscheiden (§ 33 Abs. 1 bis 10)."

d) über die Zuweisung der Sitze aus den Landesreservelisten zu entscheiden (§ 33 Abs. 1 bis 5).

**§ 26**

**(Stimmabgabe) erhält folgende Fassung:**

**"§ 26**

**(Stimmabgabe)**

(1) Jede Wählerin und jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Wahlkreis, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesreserveliste. Die Stimmen werden geheim abgegeben.

(2) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimmen in der Weise ab, dass sie oder er durch auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber und welcher Landesliste sie gelten sollen.

(3) Die Wählerin oder der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Wahlurne.

(4) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimmen nur persönlich abgeben. Eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

(5) Das Innenministerium kann zulassen, dass anstelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden."

**§ 26**

(1) Der Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

(3) Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Wahlurne.

(4) Der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

(5) Das Innenministerium kann zulassen, daß an Stelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.

§ 33 (Feststellung des Ergebnisses der Listenwahl) erhält folgende Fassung:

**"§ 33  
(Wahl aus den Landesreservelisten,  
Mandatsverteilung, Verhältnisausgleich)**

(1) Die Zuweisung der Sitze auf der Landesreserveliste erfolgt durch den Landeswahlausschuss, dem die Kreiswahlleiter die Wahlergebnisse ihrer Wahlkreise mitteilen.

(2) Bei der Verteilung der Sitze auf die Landesreservelisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der im Lande abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.

(3) Für die Verteilung der nach Landesreservelisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesreserveliste abgegebenen gültigen Zweitstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wähler und Wählerinnen, die ihre Erststimme für eine im Wahlkreis erfolgreiche Bewerberin oder erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, die oder der von Stimmberechtigten oder von einer Partei vorgeschlagen ist, für die keine Landesreserveliste zugelassen ist oder die nicht mindestens 5 vom Hundert der im Lande abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hat. Der Berechnung der Sitzzahlen wird eine Gesamtzahl von 181 Sitzen zugrundegelegt. Von der Gesamtzahl der Abgeordneten wird die Zahl der in Satz 2 genannten erfolgreichen Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber abgezogen.

**§ 33**

(1) Die Zuweisung der Sitze auf der Landesreserveliste erfolgt durch den Landeswahlausschuß, dem die Kreiswahlleiter die Wahlergebnisse ihrer Wahlkreise mitteilen.

(2) Der Landeswahlausschuß zählt zunächst die für alle Bewerber abgegebenen Stimmen, nach Parteien und parteilosen Bewerbern getrennt, zusammen. Er stellt dann fest, welche Parteien weniger als 5 vom Hundert der Gesamtstimmenzahl erhalten haben. Diese Parteien bleiben bei der Sitzverteilung unberücksichtigt. Durch Abzug der Stimmen dieser Parteien sowie der Stimmen von Parteien, für die keine Reserveliste zugelassen ist, und der Stimmen der parteilosen Bewerber von der Gesamtstimmenzahl wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl ermittelt, die der Sitzverteilung zugrunde gelegt wird.

(3) Der Berechnung der Sitzzahlen wird eine Gesamtzahl von 181 Sitzen zugrundegelegt. Durch Abzug der Zahl der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber von Parteien, die gemäß Absatz 2 am Verhältnisausgleich nicht teilnehmen, sowie der Zahl der in den Wahlkreisen erfolgreichen parteilosen Bewerber wird die Ausgangszahl für die Sitzverteilung ermittelt.

(4) Die nach Absatz 3 Satz 4 verbleibenden Sitze werden auf die Landesreservelisten auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Zweitstimmen verteilt. Dabei wird die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze mit der Zahl der Zweitstimmen vervielfacht, die eine Landesreserveliste erhalten hat, und durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landesreservelisten geteilt. Jede Landesreserveliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die restlichen zu vergebenden Sitze sind den Landesreservelisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(5) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 4 eine Landesreserveliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landesreservelisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen, abweichend von Absatz 4 Satz 4 und 5 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 4 Satz 4 und 5 zugeteilt.

(6) Von der für jede Landesreserveliste ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Landesreserveliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerberinnen oder Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesreserveliste unberücksichtigt. Entfal-

(4) Die am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien erhalten von der Ausgangszahl so viel Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmzahlen zur bereinigten Gesamtstimmzahl zustehen (erste Zuteilungszahl). Haben Parteien mehr Sitze in den Wahlkreisen errungen, als ihnen gemäß Satz 1 zustehen, so wird die Ausgangszahl um so viele Sitze erhöht, wie notwendig sind, um auch unter Berücksichtigung der erzielten Mehrsitze eine Sitzverteilung nach dem Verhältnis der Stimmzahlen zu erreichen. Dazu wird die Zahl der in den Wahlkreisen errungenen Sitze der Partei, die das günstigste Verhältnis dieser Sitzzahl zur ersten Zuteilungszahl erreicht hat, mit der bereinigten Gesamtstimmzahl nach Absatz 2 multipliziert und durch die Stimmzahl dieser Partei dividiert. Die zweite Ausgangszahl für die Sitzverteilung ist mit einer Stelle hinter dem Komma zu berechnen und auf eine ganze Zahl auf- oder abzurunden. Ist durch die erhöhte Ausgangszahl die Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird diese Ausgangszahl um eins erhöht. Parteien, die weniger Sitze in den Wahlkreisen errungen haben, als ihre Sitzzahl beträgt, erhalten die fehlenden Sitze aus der Reserveliste; hierbei bleiben Bewerber unberücksichtigt, die bereits in einem Wahlkreis gewählt sind.

(5) Die Sitzzahlen sind auf so viele Stellen hinter dem Komma zu berechnen, wie erforderlich sind, um die zu vergebenden Sitze auf die Parteien zu verteilen. Bei gleichen Zahlen hinter dem Komma entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(6) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die aus den Landesreservelisten Gewählten durch Zustellung und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

len auf eine Landesreserveliste mehr Sitze als Bewerberinnen oder Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(7) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 4 und 5 ermittelte Zahl von Sitzen übersteigen (Überhangmandate). Die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze erhöht sich in diesem Fall um die Anzahl der Überhangmandate.

(8) Haben Parteien Überhangmandate errungen, wird die Gesamtzahl der Abgeordneten über Absatz 7 hinaus für einen Verhältnisausgleich erhöht.

(9) Die neue Gesamtzahl der Abgeordneten ergibt sich, indem jeweils die Zahl der in den Wahlkreisen errungenen Sitze der Parteien, die Überhangmandate errungen haben, durch die Zahl ihrer Zweitstimmen im Wahlgebiet geteilt und mit der Gesamtzahl aller zu berücksichtigenden Zweitstimmen im Wahlgebiet multipliziert wird. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl, ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl gerundet. Der dabei ermittelte höchste Wert ist den weiteren Berechnungen als Gesamtzahl der Abgeordneten zugrunde zu legen. Die so ermittelte Gesamtzahl der Abgeordneten wird erneut nach den Absätzen 3 bis 7 verteilt.

(10) Ergibt sich bei der Zuteilung des letzten Sitzes in dem Berechnungsverfahren nach Absatz 9 der gleiche Zahlenbruchteil, so entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(11) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die aus den Landesreservelisten Gewählten durch Zustellung und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen."

**§ 35  
(Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag)**

§ 35 erhält folgende Fassung:

"Eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 32 Abs. 3 oder § 33 Abs. 11 erfolgenden Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des alten Landtags. Gibt die oder der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden."

**§ 39  
(Listennachfolger)**

§ 39 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

"(3) Die Feststellung, wer nach Absatz 1 als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. § 33 Abs. 11, §§ 34 und 35 gelten entsprechend."

**§ 35**

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 32 Abs. 3 oder § 33 Abs. 6 erfolgenden Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des alten Landtags. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

**§ 39**

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst aus dem Landtag ausscheidet, so wird der Sitz nach der Landesreserveliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist; ein späterer Parteiwechsel des Ausgeschiedenen bleibt unberücksichtigt. Auf der Landesreserveliste bleiben diejenigen Bewerber außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt worden sind, ausgeschieden sind oder in der gemäß § 6 vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Ist die Landesreserveliste erschöpft, so bleibt der Sitz leer; die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtags vermindert sich entsprechend.

(2) Treffen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erster Halbsatz auf einen Bewerber einer Partei zu, für die keine Reserveliste zugelassen ist, oder auf einen parteilosen Bewerber, so findet eine Ersatzwahl statt. Die Ersatzwahl muß spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt stattfinden, in dem die Voraussetzung dafür eingetreten ist. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. Die Ersatzwahl wird nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter. § 32 Abs. 3,

§§ 34 und 35 gelten entsprechend.

(3) Die Feststellung, wer nach Absatz 1 als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. § 33 Abs. 6, §§ 34 und 35 gelten entsprechend.



**Begründung:**

Der vorliegende Gesetzentwurf greift auf bewährte und den Bürgerinnen und Bürgern vertraute Regeln des Bundeswahlgesetzes zurück. Das einzuführende Zweitstimmenwahlrecht ermöglicht auch auf Landesebene die Wahl von Personen, die eine Bindung der Abgeordneten an ihren Wahlkreis und die Beziehung der Abgeordneten zu den Wählerinnen und Wählern stärkt. Auf der anderen Seite lässt es den Wählerinnen und Wählern Raum, mit der Zweitstimme ein Votum für eine Partei nach ihrer politischen Überzeugung, unabhängig von örtlichen und personellen Bezügen abzugeben. Das beschriebene Wahlsystem eröffnet den Wählerinnen und Wählern damit die Möglichkeit einer differenzierten Meinungsäußerung.

**Einzelbegründung:****Zu § 9:**

Redaktionelle Anpassung

**Zu § 26:**

Die in Abs. 1 geregelte Erststimme wird abgegeben für eine bestimmte Person, eine Bewerberin oder einen Bewerber im Wahlkreis (Persönlichkeitswahl). Die Erststimme ist von Bedeutung für die Wahl der bzw. des Wahlkreisabgeordneten. Die Zweitstimme dient zur Wahl einer politischen Partei; aus der Summe der Zweitstimmen einer Partei wird die Gesamtzahl ihrer Sitze im Landtag ermittelt. Die Absätze 2 bis 5 passen die Folgen einer Stimmabgabe durch künftig zwei abzugebende Stimmen redaktionell an.

**Zu § 33:**

In den Wahlkreisen sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen erzielt haben. Für die Verteilung der Gesamtmandate nach Verhältniswahlgrundsätzen werden von der Ausgangszahl von 181 Sitzen diejenigen Wahlkreissitze abgezogen, die von Kandidatinnen und Kandidaten errungen wurden, die keiner Landesreserveliste angeschlossen sind oder deren Landesreserveliste die Sperrklausel verfehlt hat. Diese verbleibende Sitzzahl wird auf die Parteien, die die Sperrklausel überwinden konnten, nach dem Verfahren Hare/Niemeyer entsprechend dem Verhältnis ihrer insgesamt im Land erreichten Zweitstimmenzahlen verteilt. Dabei bleiben die Zweitstimmen jener Wähler unberücksichtigt, die mit der Erststimme einen erfolgreichen Wahlkreiskandidaten gewählt haben, der keiner zugelassenen Landesreserveliste angeschlossen ist. Erhält hiernach eine Partei, auf die mehr als die Hälfte aller zu berücksichtigenden Zweitstimmen entfallen sind, nicht auch mehr als die Hälfte der zu vergebenden Mandate, so wird dieser Partei auf Kosten der anderen Parteien ein weiterer Sitz zugeteilt.

Von den so auf die Landesreserveliste einer Partei entfallenden Sitzen werden die in den Wahlkreisen direkt errungenen Mandate abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden entsprechend der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Landesreserveliste vergeben. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesreserveliste unberücksichtigt. Ist die Landesreserveliste erschöpft, bleiben weitere Sitze unbesetzt.

Gewinnt eine Partei in den Wahlkreisen mehr Mandate als ihr nach dem Verhältnisausgleich zustehen, verbleiben diese Sitze der Partei (Überhangmandate). Die übrigen Parteien erhalten Ausgleichsmandate.



Dazu wird eine neue Gesamtsitzzahl berechnet, indem die Zahl der Direktmandate der überhängenden Partei durch die Zahl ihrer Zweitstimmen geteilt und mit der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Parteien multipliziert wird. Das Ergebnis wird gerundet (bei mehreren überhängenden Parteien wird die größere so errechnete Zahl genommen) und einer erneuten Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer zugrunde gelegt.

**Zu § 35:**

Redaktionelle Anpassung

**Zu § 39:**

Redaktionelle Anpassung

Sylvia Löhrmann  
Johannes Remmel  
Monika Düker

und Fraktion

15.03.2007

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

### A Problem

Bisher haben Wählerinnen und Wähler bei der Landtagswahl eine Stimme. Mit dieser wählen sie bei Wahlvorschlägen von Parteien gleichzeitig eine Wahlkreisbewerberin oder einen Wahlkreisbewerber und die Landesliste. Eine Trennung von Persönlichkeitswahl (Mehrheitswahl) und Listenwahl (Verhältnisswahl, Parteienlisten) findet nicht statt. Nach dem System der personalisierten Verhältnisswahl kann eine Partei mit ihrer Landesliste in den 128 Wahlkreisen jeweils nur dann zur Wahl antreten, wenn sie dort eine Direktkandidatin oder einen Direktkandidaten stellt.

### B Lösung

Es wird ein Zweistimmensystem nach dem Muster des Bundeswahlgesetzes eingeführt. Das Zweistimmensystem gibt Wahlvorschlagsträgern und Wahlberechtigten gegenüber dem Einstimmensystem mehr wahldemokratische Entscheidungsoptionen. Im Zusammenhang damit wird das Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte Laguë/Schepers eingeführt, wie aufgrund eines Bundestagsbeschlusses von 1999 möglicherweise künftig auch im Bundeswahlgesetz. Es führt bei der Berechnung der den Parteien zustehenden Sitze zu einer besseren Verteilungsgerechtigkeit als das bisherige Berechnungssystem Hare/Niemeyer, dessen Anomalien in Grenzfällen es vermeidet.

Darüber hinaus wird die Novellierung des Landeswahlgesetzes aufgrund bisheriger Erfahrungen und aus Gründen der Wahlrechtsharmonisierung zum Anlass für weitere Änderungen genommen. So soll zur Vermeidung todesfallbedingter Nachwahlen im Wahlkreis eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber gewählt werden, wenn die Direktkandidatin oder der Direktkandidat vor der Wahl stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Zur Wahrung des Homogenitätsgebots und Vermeidung verdeckt gemeinsamer Wahlvorschläge sollen Parteien nicht Bewerberinnen oder Bewerber aufstellen dürfen, die einer anderen Partei angehören.

### C Alternativen

Keine.

Datum des Originals: 15.03.2007/Ausgegeben: 19.03.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**D Kosten**

Infolge der Einführung einer zusätzlichen (Zweit-)Stimme vergrößert sich geringfügig der Zeitaufwand für die Ermittlung des Wahlergebnisses. Mehrkosten durch die Tätigkeit der ohnehin zu bildenden Wahlorgane entstehen nicht.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Innenministerium.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H Befristung**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag nach der übernächsten Landtagswahl bis zum Ablauf des Jahres 2016 über die mit dem geänderten Gesetz gemachten Erfahrungen.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbe- stimmungen

#### Artikel 1 Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. der nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
2. der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;

#### § 3

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(3) Inhaber eines Wahlscheines können in jedem Stimmbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

(4) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. der nachweist, daß er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat;
2. sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

3. seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.“
- (5) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 17 ist sinngemäß anzuwenden.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- § 8
- Wahlorgane sind
- a) Die bisherigen Sätze werden Absatz 1.
- b) In Absatz 1 werden das Wort „Landeswahlausschuß“ durch das Wort „Landeswahlausschuss“ und das Wort „Kreiswahlausschuß“ durch das Wort „Kreiswahlausschuss“ ersetzt.
- für das Land der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuß,  
für den Wahlkreis der Kreiswahlleiter und der Kreiswahlausschuß,
- für die Gemeinde der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand,
- für den Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand.
- Für die Briefwahl können mehrere Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände eingesetzt werden.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:
- „(2) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.“
3. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- § 9
- (1) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden von der Landesregierung ernannt. Der Landeswahlleiter ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht andere Wahlorgane zuständig sind.
- (2) Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und zehn Beisitzern, die der Landtag aus seiner Mitte beruft. Für jeden Beisitzer ist ein Stell-

vertreter zu benennen. Der Landeswahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen finden auf den Landeswahlausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtags über die Landtagsausschüsse entsprechende Anwendung.

(3) Der Landeswahlausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) über Einsprüche gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren (§ 21 Abs. 1 Satz 3) zu entscheiden,
  - b) über die Zulassung der Landesreservelisten zu beschließen (§ 21 Abs. 3),
  - c) über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen zu entscheiden (§ 21 Abs. 4),
  - d) über die Zuweisung der Sitze aus den Landesreservelisten zu entscheiden (§ 33 Abs. 1 bis 5).
- a) In Buchstabe b wird das Wort „Landesreservelisten“ durch das Wort „Landeslisten“ ersetzt.
- b) In Buchstabe d werden das Wort „Landesreservelisten“ durch das Wort „Landeslisten“ und die Angabe „(§ 33 Abs. 1 bis 5)“ durch die Angabe „(§ 33 Abs. 1 bis 7)“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Kreiswahlausschuß“ durch das Wort „Kreiswahlausschuss“ ersetzt.
- (1) Die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreter werden von den Bezirksregierungen ernannt. Besteht eine kreisfreie Stadt oder ein Kreis aus mehreren Wahlkreisen, so können ein gemeinsamer Kreiswahlleiter und ein gemeinsamer Kreiswahlausschuß bestellt werden.
- (2) Der Kreiswahlleiter ist unbeschadet der allgemeinen Verantwortung des Landeswahlleiters für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlkreis verantwortlich, soweit nicht andere Wahlorgane zuständig sind.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- (3) Der Kreiswahlausschuß besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die von den zuständigen Kreistagen und Räten der kreisfreien Städte ge-

„Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die von den zuständigen Kreistagen und Räten der kreisfreien Städte gewählt werden; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Kreiswahlausschuß“ durch das Wort „Kreiswahlausschuss“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „beschlußfähig“ durch das Wort „beschlussfähig“ ersetzt.

dd) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen finden auf den Kreiswahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „Kreiswahlausschuß“ durch das Wort „Kreiswahlausschuss“ ersetzt.

wählt werden. Bei kreisangehörigen Gemeinden, die allein oder mit Teilen einer benachbarten kreisfreien Stadt einen Wahlkreis bilden, tritt an die Stelle des Kreistages der Rat dieser Gemeinde. Der Kreiswahlausschuß entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen finden auf den Kreiswahlausschuß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung; § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 und Abs. 3 Satz 4 und 5 der Gemeindeordnung sowie § 41 Abs. 2, Abs. 3 Satz 7 bis 10 und Abs. 5 Satz 5 der Kreisordnung bleiben jedoch außer Betracht.

(4) Der Kreiswahlausschuß hat folgende Aufgaben:

a) über Einsprüche gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren zu entscheiden (§ 21 Abs. 1 Satz 3),

b) über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge zu beschließen (§ 21 Abs. 3),

c) das Wahlergebnis im Wahlkreis festzustellen (§ 32 Abs. 2).

5. § 11 wird wie folgt geändert:

§ 11

(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien. Die Beisitzer des Wahlvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Wahlvorsteher berufen werden. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(2) Die Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auf Anforderung des Bürgermeisters Bedienstete aus der Gemeinde zum Zwecke der Berufung als Mitglieder des Wahlvorstandes zu benennen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.

In Absatz 3 Satz 3 wird nach dem Wort „Widerspruchsrecht“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

(3) Der Bürgermeister ist befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

(4) Für die Zusammensetzung und Berufung sowie das Verfahren des Briefwahlvorstandes gelten Absätze 1 bis 3 entsprechend.

6. § 12 wird wie folgt gefasst:

§ 12

„Die Beisitzer in den Kreiswahlausschüssen, Wahlvorständen und Briefwahlvorständen sowie die Wahlvorsteher, Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme der Vorschriften über Ausschließungsgründe Anwendung finden.“

Die Beisitzer in den Kreiswahlausschüssen, Wahlvorständen und Briefwahlvorständen sowie die Wahlvorsteher, Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung finden.

7. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

§ 14

(1) In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter mit relativer Mehrheit nach § 32 gewählt.



„(2) Zu den nach Absatz 1 gewählten Abgeordneten treten nach Verhältniswahlgrundsätzen weitere Abgeordnete aus gesondert gewählten Landeslisten nach § 33. Der Berechnung der Sitzzahlen wird eine Gesamtzahl von 181 Sitzen zugrunde gelegt.“

(2) Zu den nach Absatz 1 gewählten Abgeordneten treten nach Verhältniswahlgrundsätzen weitere Abgeordnete aus Landesreservelisten nach § 33.

8. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

(1) Kreiswahlvorschläge können von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes), Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelwerbern eingereicht werden. Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden.

(2) Im Kreiswahlvorschlag ist außer dem Bewerber ein Ersatzbewerber zu benennen.

(3) Die Landesliste muss die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge enthalten. Ein Bewerber oder Ersatzbewerber, der in einem Kreiswahlvorschlag benannt ist, kann nur in der Landesliste derselben Partei benannt werden.

(4) Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen und von Landeslisten ist nicht zulässig.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

§ 18

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Bewerber oder Ersatzbewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist.“

(1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bewerber, die Ersatzbewerber und die Vertreter für die

(2) Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer

Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.“

- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als Bewerber oder Ersatzbewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört.“

- d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Wörter „und Ersatzbewerber“ eingefügt.

- e) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Bewerber“ die Angabe „, Ersatzbewerber“ eingefügt.

- f) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- (3) Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist.

- (4) In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneiden, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

- (5) Die Wahlen der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen.

- (6) Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig.

g) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung.“

h) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers und des Ersatzbewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Beizufügen sind die gegenüber dem Kreiswahlleiter abzugebenden Versicherungen an Eides statt des Bewerbers und des Ersatzbewerbers einer Partei, dass sie Mitglied der Partei sind, für die sie sich bewerben, und dass sie keiner weiteren Partei angehören, oder dass sie keiner Partei angehören. Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt und den Bewerbern und Ersatzbewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt nach den Sätzen 2 und 3 zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.“

(7) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzung.

(8) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, daß die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist, und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

gen Wahlvorschlages.“

10. § 19 wird wie folgt geändert:

§ 19

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages,

(1) Beim Kreiswahlleiter können bis zum achtundvierzigsten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlkreis (Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von parteilosen Bewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift sowie bei Parteien und Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber und nur einen Ersatzbewerber enthalten. Ein Bewerber oder Ersatzbewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsmäßige Abgabe der Zustimmungserklärungen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.“

(3) Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift sowie bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserve-liste - nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsmäßige Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

(4) In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Das Wort „Landesreserveliste“ wird jeweils durch das Wort „Landesliste“ ersetzt.

§ 20

(1) Landesreservelisten können nur von Parteien eingereicht werden. Die Landesreserveliste muss von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein. Die Landesreserveliste von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 18 Abs. 1, 2, 3, 5, 7 und 8 sowie § 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 4 und 5, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Versicherungen an Eides statt nach § 18 Abs. 8 Satz 2 und 3 gegenüber dem Landeswahlleiter abzugeben sind. Die Versicherung an Eides statt nach § 18 Abs. 8 Satz 3 hat sich auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Landeswahlleiter ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“

ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, muss ferner von mindestens 1000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) § 18 Abs. 1, 2, 3, 5, 7 und 8 sowie § 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 4 und 5, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Versicherung an Eides Statt nach § 18 Abs. 8 Satz 2 gegenüber dem Landeswahlleiter abzugeben ist und sich auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesreserveliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Landeswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Wahlausschuß“ durch das Wort „Wahlausschuss“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Landesreserveliste“ durch das Wort „Landesliste“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Kreiswahlausschuß“ und „Landeswahlausschuß“ durch die Wörter „Kreiswahlausschuss“ bzw. „Landeswahlausschuss“ ersetzt.

§ 21

(1) Der zuständige Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuß anrufen.

(2) Mängel des Wahlvorschlages können nur solange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist. Sind in einer Landesreserveliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen in der Landesreserveliste gestrichen.

(3) Der Kreiswahlausschuß und der Landeswahlausschuß entscheiden spätestens am neununddreißigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz oder die Wahlordnung aufgestellt sind, oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des

- Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kreiswahlausschuß“ und Landeswahlausschuß“ durch die Wörter „Kreiswahlausschuss“ und Landeswahlausschuss“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Wörter „und Ersatzbewerber“ eingefügt.
- (4) Weist der Kreiswahlausschuß einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am dreißigsten Tage vor der Wahl getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 des Wahlprüfungsgesetzes NW).
13. § 22 wird wie folgt geändert:
- § 22
- (1) Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am sechszwanzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.
- a) In Absatz 2 wird das Wort „Landesreservelisten“ durch das Wort „Landeslisten“ ersetzt.
- (2) Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landesreservelisten spätestens am dreiunddreißigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Für die Reihenfolge in der Bekanntmachung gilt § 24 Abs. 2.“
- (3) Für die Reihenfolge der Bekanntmachung gilt § 24 Abs. 1 Satz 3.
14. § 23 wird wie folgt geändert:
- § 23
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Landesreserveliste“ durch das Wort „Landesliste“ ersetzt.
- (1) Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein Kreiswahlvorschlag oder eine Landesreserveliste, die von 100 bzw. 1000 Wahlberechtigten unterzeichnet ist, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und hand-

schriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Wörter „oder Ersatzbewerber“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Stirbt der Bewerber oder der Ersatzbewerber eines Kreiswahlvorschlages oder verlieren sie ihre Wählbarkeit nach der Einreichung, jedoch vor der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages, haben die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens bis zur Zulassung einen neuen Bewerber oder einen neuen Ersatzbewerber, erforderlichenfalls beide, zu benennen.“

(2) Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 18 braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 19 Abs. 2 Satz 3 und § 20 Abs. 1 Satz 3 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

§ 24

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt. Sie enthalten für die Wahl in Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den Namen des Bewerbers und des Ersatzbewerbers sowie für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten der Parteien mit den Namen der ersten fünf Bewerber.“

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt. Sie enthalten die zugelassenen Kreiswahlvorschläge sowie die zugelassenen Landesreservelisten der Parteien, deren Kreiswahlvorschlag zugelassen worden ist, mit den Namen der ersten drei Bewerber. Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl im Lande erreicht haben; es folgen die Kreiswahlvorschläge der sonstigen Parteien mit zugelassener Reserveliste in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Landeswahlleiter sowie anschließend die übrigen Kreiswahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Kreiswahlleiter.



- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Die Reihenfolge der Landeslisten richtet sich zunächst nach der Zahl der Zweitstimmen, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Landeswahlleiter an, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge der Parteien. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Es folgen die Kreiswahlvorschläge ohne Landesliste in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Kreiswahlleiter, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge der Wahlvorschlagsträger.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

(2) In Stimmbezirken, in denen eine repräsentative Wahlstatistik (§ 45 Abs. 2) oder eine wahlstatistische Auszählung (§ 45 Abs. 4) stattfindet, werden Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen verwendet.

16. § 25 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

§ 25

„(2) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.“

(1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

(2) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

17. § 26 wird wie folgt geändert:

§ 26

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Er gibt seine Stimmen geheim ab.

(1) Der Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.

(2) Der Wähler gibt

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

1. seine Erststimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber eines Kreiswahlvorschlages sie gelten soll,
2. seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Ist der Bewerber eines Kreiswahlvorschlages vor der Wahl gestorben oder hat er vor der Wahl seine Wählbarkeit verloren, gilt die Erststimme dem Ersatzbewerber.

(3) Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Wahlurne.“

(3) Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Wahlurne.

- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Wähler kann seine Stimmen nur persönlich abgeben.“

(4) Der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettel

- tels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Stimmzählgeräte“ durch das Wort „Wahlgeräte“ ersetzt.
- (5) Das Innenministerium kann zulassen, dass an Stelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.
18. § 28 wird wie folgt geändert:
- § 28
- (1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister, der den Wahlschein ausgestellt hat, in verschlossenem Wahlbrief
- a) In Absatz 1 wird in Buchstabe b das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ und nachfolgend das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- a) seinen Wahlschein,  
b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag seinen Stimmzettel
- so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei ihm eingeht.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- (2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson (§ 26 Abs. 4) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Bürgermeister ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Statt“ durch das Wort „statt“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Statt“ durch das Wort „statt“ ersetzt.
19. § 29 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- § 29
- (1) Die Stimmzählung hat unmittelbar im Anschluss an die Wahl im Wahllokal zu erfolgen.
- „(2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der Wähler an Hand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der auf jeden Kreiswahlvorschlag entfallenen gültigen Erststimmen und der auf jede Landesliste entfallenen gültigen Zweitstimmen ermittelt.“
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Kreiswahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

20. § 30 wird wie folgt gefasst:

§ 30

„§ 30

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 sind beide Stimmen ungültig. Wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis hergestellt ist, ist die Erststimme ungültig, die Zweitstimme gültig. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.“

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

21. § 31 wird wie folgt geändert:

§ 31

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der für die Briefwahl eingesetzte Briefwahlvorstand stellt fest, wie viele durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und die einzelnen Landeslisten entfallen.“

(1) Der für die Briefwahl eingesetzte Briefwahlvorstand stellt fest, wie viele durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge entfallen.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 4, 7 und 8 werden das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“, in Nummer 5 das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ sowie in Nummer 5 und 6 das Wort „Statt“ durch das Wort „statt“ ersetzt.

(2) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,

6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.
- Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (3) Für die Stimmzählung gelten die §§ 29 und 30 sinngemäß. Über die Regelung des § 30 hinaus sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch seine Zurückweisung gemäß Absatz 2 Nummer 7 oder 8 nicht erfolgt ist.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht nach § 2 verliert.“

(4) Die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht nach § 2 verliert.

22. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

§ 32

(1) Im Wahlkreis ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ist der Bewerber vor Beginn der Wahl gestorben oder hat er vor Beginn der Wahl seine Wählbarkeit verloren, gilt dies für den Ersatzbewerber. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

(1) Im Wahlkreis ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

(2) Der Kreiswahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen für die Bewerber oder Ersatzbewerber und für die Landeslisten abgegeben worden sind und welcher Bewerber oder Ersatzbewerber im Wahlkreis gewählt ist. Er hat

(2) Der Kreiswahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen für die Bewerber und für die Parteien abgegeben worden sind und welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist. Er hat hierbei die Entscheidungen der Wahlvorstände zugrunde zu legen.

hierbei die Entscheidungen der Wahlvorstände zugrunde zu legen.

(3) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten über die Feststellung nach Absatz 2 Satz 1, dass er gewählt ist.“

(3) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten durch Zustellung und fordert ihn auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

23. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

(1) Die Zuweisung der Sitze auf der Landesliste erfolgt durch den Landeswahlausschuss, dem die Kreiswahlleiter die Wahlergebnisse ihrer Wahlkreise mitteilen.

(2) Der Landeswahlausschuss zählt zunächst die für jede Landesliste abgegebenen Stimmen zusammen. Er stellt dann fest, welche Parteien weniger als 5 vom Hundert der Gesamtzahl der Zweitstimmen erhalten haben. Diese Parteien bleiben bei der Sitzverteilung unberücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden ferner die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber oder Ersatzbewerber, der von einer Partei, für die keine Landesliste zugelassen ist, vorgeschlagen wurde, oder für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber oder Ersatzbewerber einer Wählergruppe oder für einen im Wahlkreis erfolgreichen Einzelbewerber oder Ersatzbewerber abgegeben haben. Durch Abzug der Stimmen nach den Sätzen 2 bis 4 von der Gesamtzahl der Stimmen wird die bereinigte Gesamtzahl der Zweitstimmen ermittelt, die der Sitzverteilung zugrunde gelegt wird.

(3) Durch Abzug der Zahl der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber oder Ersatzbewerber von Parteien, die gemäß Absatz 2 am Verhältnisausgleich nicht teilnehmen, sowie der Zahl der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber oder Ersatzbewerber von Wählergruppen oder der in den Wahlkreisen erfolgreichen Einzelbewerber

§ 33

(1) Die Zuweisung der Sitze auf der Landesreserveliste erfolgt durch den Landeswahlausschuss, dem die Kreiswahlleiter die Wahlergebnisse ihrer Wahlkreise mitteilen.

(2) Der Landeswahlausschuss zählt zunächst die für alle Bewerber abgegebenen Stimmen, nach Parteien und parteilosen Bewerbern getrennt, zusammen. Er stellt dann fest, welche Parteien weniger als 5 vom Hundert der Gesamtstimmenzahl erhalten haben. Diese Parteien bleiben bei der Sitzverteilung unberücksichtigt. Durch Abzug der Stimmen dieser Parteien sowie der Stimmen von Parteien, für die keine Reserveliste zugelassen ist, und der Stimmen der parteilosen Bewerber von der Gesamtstimmenzahl wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl ermittelt, die der Sitzverteilung zugrunde gelegt wird.

(3) Der Berechnung der Sitzzahlen wird eine Gesamtzahl von 181 Sitzen zugrundegelegt. Durch Abzug der Zahl der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber von Parteien, die gemäß Absatz 2 am Verhältnisausgleich nicht teilnehmen, sowie der Zahl der in den Wahlkreisen erfolgreichen parteilosen Bewerber wird die Ausgangszahl für die Sitzverteilung ermittelt.

oder Ersatzbewerber von der Sitzzahl gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 wird die Ausgangszahl für die Sitzverteilung ermittelt.

(4) Die am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien erhalten nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung von der Ausgangszahl so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf ihre Landesliste entfallenen Zahl der Zweitstimmen zur bereinigten Gesamtzahl der Zweitstimmen zustehen (erste Zuteilungszahl). Jede Partei erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung ihrer Zweitstimmen durch den Zuteilungsdivisor und anschließender Rundung ergeben. Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass insgesamt so viele Sitze wie nach der Ausgangszahl auf die Landeslisten entfallen. Bei der Rundung sind Zahlenbruchteile unter 0,5 auf die darunter liegende Zahl abzurunden und Zahlenbruchteile ab 0,5 auf die darüber liegende Zahl aufzurunden. Kommt es bei Berücksichtigung von bis zu vier Stellen nach dem Komma zu Rundungsmöglichkeiten mit gleichen Zahlenbruchteilen, entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los, sofern nur ein Sitz zugeteilt werden kann. Zur Ermittlung des Zuteilungsdivisors ist die bereinigte Gesamtzahl der Zweitstimmen durch die Ausgangszahl zu teilen. Falls nach dem sich so ergebenden Divisor bei Rundung insgesamt weniger Sitze als nach der Ausgangszahl vergeben würden, ist der Divisor auf den nächstfolgenden Divisor, der bei Rundung die Ausgangszahl ergibt, herunterzusetzen; würden insgesamt mehr Sitze als nach der Ausgangszahl vergeben, ist der Divisor auf den nächstfolgenden Divisor, der bei Rundung die Ausgangszahl ergibt, heraufzusetzen.

(5) Haben Parteien mehr Sitze in den Wahlkreisen errungen, als ihnen nach Absatz 4 zustehen, wird die Ausgangszahl um so viele Sitze erhöht, wie notwendig sind, um auch unter Berücksichtigung der erzielten Mehrsitze

(4) Die am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien erhalten von der Ausgangszahl so viel Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmenzahlen zur bereinigten Gesamtstimmzahl zustehen (erste Zuteilungszahl). Haben Parteien mehr Sitze in den Wahlkreisen errungen, als ihnen gemäß Satz 1 zustehen, so wird die Ausgangszahl um so viele Sitze erhöht, wie notwendig sind, um auch unter Berücksichtigung der erzielten Mehrsitze eine Sitzverteilung nach dem Verhältnis der Stimmenzahlen zu erreichen. Dazu wird die Zahl der in den Wahlkreisen errungenen Sitze der Partei, die das günstigste Verhältnis dieser Sitzzahl zur ersten Zuteilungszahl erreicht hat, mit der bereinigten Gesamtstimmzahl nach Absatz 2 multipliziert und durch die Stimmenzahl dieser Partei dividiert. Die zweite Ausgangszahl für die Sitzverteilung ist mit einer Stelle hinter dem Komma zu berechnen und auf eine ganze Zahl auf- oder abzurunden. Ist durch die erhöhte Ausgangszahl die Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird diese Ausgangszahl um eins erhöht. Parteien, die weniger Sitze in den Wahlkreisen errungen haben, als ihre Sitzzahl beträgt, erhalten die fehlenden Sitze aus der Reserveliste; hierbei bleiben Bewerber unberücksichtigt, die bereits in einem Wahlkreis gewählt sind.

(5) Die Sitzzahlen sind auf so viele Stellen hinter dem Komma zu berechnen, wie erforderlich sind, um die zu vergebenden Sitze auf die Parteien zu verteilen. Bei gleichen Zahlen hinter dem Komma entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

eine Sitzverteilung nach dem Verhältnis der Zahl der Zweitstimmen gemäß dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Absatz 4 zu erreichen. Dazu wird die Zahl der in den Wahlkreisen errungenen Sitze der Partei, die das günstigste Verhältnis dieser Sitzzahl zur ersten Zuteilungszahl erreicht hat, mit der bereinigten Gesamtzahl der Zweitstimmen nach Absatz 2 multipliziert und durch die Zahl der Zweitstimmen dieser Partei dividiert. Die zweite Ausgangszahl für die Sitzverteilung ist mit einer Stelle hinter dem Komma zu berechnen und auf eine ganze Zahl nach Absatz 4 Satz 4 auf- oder abzurunden. Ist durch die erhöhte Ausgangszahl die Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird diese Ausgangszahl um eins erhöht.

(6) Von der für jede Landesliste nach Absatz 4 oder 5 ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgezogen. Die restlichen ihr zustehenden Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber oder Ersatzbewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(7) Der Landeswahlausschuss stellt fest, wie viele Sitze den Parteien zuzuteilen und welche Bewerber aus den Landeslisten gewählt sind.

(8) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die aus den Landeslisten Gewählten über die Feststellung nach Absatz 7, dass sie gewählt sind.“

(6) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die aus den Landesreservelisten Gewählten durch Zustellung und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

24. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Ein gewählter Bewerber oder Ersatzbewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag mit der Feststellung seiner Wahl nach § 32 Abs. 1 oder § 33

§ 35

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 32 Abs. 3 oder § 33 Abs. 6 erfolgenden Annahmeerklärung



Abs. 7, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des alten Landtages.“

beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des alten Landtages. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

25. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 36

a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

(1) Eine Nachwahl findet statt,

„2. wenn ein in dem Wahlkreis vorgeschlagener Bewerber und der Ersatzbewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber noch vor Beginn der Wahl, sterben.“

1. wenn in einem Wahlkreis oder in einem Stimmbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,

2. wenn ein in dem Wahlkreis vorgeschlagener Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber noch vor dem Wahltag, stirbt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

(2) Die Nachwahl soll spätestens drei Wochen nach dem Tage der ausgefallenen Wahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl und die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine bestimmt der Landeswahlleiter.

„Im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 kann sie am Wahltag nach § 7 Abs. 1 stattfinden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

(3) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt, soweit nicht eine Ergänzung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

26. § 38 wird wie folgt geändert:

§ 38

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Wörter „oder Ersatzbewerber“ eingefügt.

(1) Verlieren in Wahlkreisen gewählte Abgeordnete ihren Sitz auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes, durch die eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei für verfassungswidrig erklärt wird, so wird die Wahl in diesen Wahlkreisen wie-

b) In Absatz 2 wird das Wort „Landesreservelisten“ durch das Wort „Landeslisten“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Landesreserveliste“ jeweils durch das Wort „Landesliste“ ersetzt.

27. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

(1) Wenn ein gewählter Bewerber oder Ersatzbewerber stirbt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst aus dem Landtag ausscheidet, wird der Sitz nach der Landesliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist; ein späterer Parteiwechsel des Ausgeschiedenen bleibt unberücksichtigt. Auf der Landesliste bleiben diejenigen Bewerber außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt worden sind, ausgeschieden sind oder in der gemäß § 6 vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Auf der Landesliste bleiben ferner Bewerber außer Betracht, die im Wahlkreis gewählt und aus dem Landtag ausgeschieden sind. Ist die Landesliste erschöpft, bleibt der Sitz leer; die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtags vermindert sich entsprechend.

(2) Treffen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erster Halbsatz auf einen Bewerber oder Ersatzbewerber einer Partei zu, für die keine Landesliste zugelassen ist, oder auf den Bewerber oder Ersatzbewerber einer Wählergruppe oder auf einen Einzelbewerber oder Ersatzbewerber, findet

derholt. Die vom Verlust betroffenen Abgeordneten dürfen bei der Wiederholungswahl nicht als Bewerber auftreten.

(2) Verlieren aus den Landesreservelisten gewählte Abgeordnete unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ihren Sitz, so bleibt dieser - vorbehaltlich des Absatzes 3 - unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtags verringert sich entsprechend.

(3) War im Falle des Absatzes 2 der vom Verlust betroffene Abgeordnete auf der Landesreserveliste einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt, so wird der nächste nicht gewählte Bewerber dieser Landesreserveliste einberufen.

§ 39

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst aus dem Landtag ausscheidet, so wird der Sitz nach der Landesreserveliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist; ein späterer Parteiwechsel des Ausgeschiedenen bleibt unberücksichtigt. Auf der Landesreserveliste bleiben diejenigen Bewerber außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt worden sind, ausgeschieden sind oder in der gemäß § 6 vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Ist die Landesreserveliste erschöpft, so bleibt der Sitz leer; die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtags vermindert sich entsprechend.

(2) Treffen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erster Halbsatz auf einen Bewerber einer Partei zu, für die keine Reserveliste zugelassen ist, oder auf einen parteilosen Bewerber, so findet eine Ersatzwahl statt. Die Ersatzwahl muß spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt stattfinden, in dem die Voraussetzung dafür eingetreten ist.

eine Ersatzwahl statt. Die Ersatzwahl muss spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt stattfinden, in dem die Voraussetzung dafür eingetreten ist. Sie unterbleibt, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. Die Ersatzwahl wird nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter. § 32 Abs. 3, §§ 34 und 35 gelten entsprechend.

(3) Die Feststellung, wer nach Absatz 1 als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. Dieser benachrichtigt den Listennachfolger und fordert ihn auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt; er erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung nach Satz 2 erfolgenden Annahmeerklärung beim Landeswahlleiter, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Abgeordneten, dessen Nachfolge er antritt. Gibt der Listennachfolger bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Der Landeswahlleiter macht den Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag im Land bekannt.“

Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. Die Ersatzwahl wird nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter. § 32 Abs. 3, §§ 34 und 35 gelten entsprechend.

(3) Die Feststellung, wer nach Absatz 1 als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. § 33 Abs. 6, §§ 34 und 35 gelten entsprechend.

28. § 42 wird wie folgt geändert:

§ 42

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bewerber oder an deren Stelle gewählte Ersatzbewerber einer Wählergruppe, die mindestens 10 vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht haben, erhalten je gültige von ihnen erzielte Erststimme 3,50 Euro. Satz 1 gilt für Einzelbewerber oder Ersatzbewerber, die an deren Stelle gewählt sind, entsprechend.“

(1) Parteilose Bewerber (§ 19 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz), die mindestens 10 vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, erhalten je gültige von ihnen erzielte Stimme vier Deutsche Mark.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel sind von dem Bewerber oder dem an seiner Stelle gewählten Ersatzbewerber innerhalb von zwei Monaten nach Zusammentritt des Landtages beim Präsidenten des Landtags schriftlich zu beantragen; danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.“

(2) Die Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel sind von dem Bewerber innerhalb von zwei Monaten nach Zusammentritt des Landtages beim Präsidenten des Landtags schriftlich zu beantragen; danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Der Erstattungsbetrag wird vom Präsidenten des Landtags festgesetzt und ausbezahlt.

(3) § 41 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

29. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 46

a) Die Einleitung wird wie folgt gefasst:

„Das Innenministerium erlässt in der Landeswahlordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere in“

(1) Das Innenministerium erlässt in der Landeswahlordnung Rechtsvorschriften zur Ausführung der Vorschriften in

b) In der Beschreibung zu § 3 werden die Wörter „und Auslegung“ gestrichen und nach dem Wort „Wählerverzeichnisse“ die Wörter „und Einsichtnahme in diese“ eingefügt.

§ 3 über die Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse sowie über die Ausgabe von Wahlscheinen,

§§ 8 bis 12 über Bildung, Beschlussfassung und Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände einschließlich der Briefwahlvorstände, über die Berufung in ein Wahllehrenamt, über den Ersatz von Auslagen der Inhaber von Wahllehrenämtern sowie die Pauschalierung dieses Auslagenersatzes,

- §§ 13 bis 15 über die Einteilung der Stimmbezirke und über die Bekanntmachung der Stimmbezirke und Wahlräume,
- § 17 über das Verfahren bei Einsprüchen und über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
- c) In der Beschreibung zu §§ 18 bis 23 wird das Wort Landesreserveliste“ durch das Wort „Landesliste“ ersetzt.
- §§ 18 bis 23 über Inhalt, Einreichung und Form der Wahlvorschläge, wobei ein vereinfachtes Nachweisverfahren für solche Parteien vorgesehen werden kann, die sich gleichzeitig in Wahlkreisen und mit einer Landesreserveliste bewerben, über das Verfahren für die Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge, über die Befugnisse der Vertrauenspersonen und über die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen,
- § 24 über Form und Inhalt des Stimmzettels,
- d) In der Beschreibung zu § 26 werden die Wörter „Stimmzählgeräten“ und „Stimmzählgerät“ durch die Wörter „Wahlgeräten“ und „Wahlgerät“ ersetzt.
- § 26 über Wahlschutzvorrichtungen, Wahlurnen und die Stimmabgabe sowie über die Zulassung von Stimmzählgeräten und die Stimmabgabe am Stimmzählgerät,
- §§ 28 und 31 über die Briefwahl,
- e) In der Beschreibung zu § 29 wird das Wort „Stimmzählgerät“ durch das Wort „Wahlgerät“ ersetzt.
- § 29 über die Feststellung des Wahlergebnisses, wobei besondere Bestimmungen über die Feststellung der am Stimmzählgerät abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen getroffen werden können,
- § 30 über die Ungültigkeit der Stimmzettel,
- §§ 32 bis 35 über die Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses, die Benachrichtigung der Gewählten und die Aufbewahrung der Wahlunterlagen,
- §§ 36 bis 39 über die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen und die Ersatzbestimmung von Vertretern,
- § 40 über die Erstattung der Wahlkosten,
- § 45 über die Wahlstatistik.

(2) In der Wahlordnung kann das Wahlverfahren in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Klöstern sowie sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten unter Anpassung an die Besonderheiten dieser Einrichtungen geregelt werden.

(3) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen über die gemeinsame Durchführung der Landtagswahl mit anderen Wahlen, um insbesondere die gemeinsame Benutzung der Wahlunterlagen und die Zusammenarbeit der Wahlorgane sicherzustellen.

(4) Die Wahlordnung trifft nähere Bestimmungen, in welcher Weise Bekanntmachungen zu veröffentlichen, in welchem Umfang amtliche Vordrucke zu verwenden und Vordrucke von Amts wegen zu beschaffen sind.

(5) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Falle einer Auflösung des Landtags, einer Wiederholungswahl oder einer Ersatzwahl die im Landeswahlgesetz und in der Landeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung abzukürzen.

30. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a

Abweichend von den §§ 22 Abs. 3, 24 Abs. 2 richtet sich bei der Landtagswahl, die auf die Landtagswahl 2005 folgt, die Reihenfolge nach der Stimmzahl, die die Parteien bei der Landtagswahl 2005 erreicht haben.“

31. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ablauf des Jahres 2016 über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen.“

§ 47

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ablauf des Jahres 2009 über die mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen und dazu, ob das Gesetz geändert werden soll.

**Artikel 2**  
**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A Allgemeiner Teil

Aufgrund der Einführung des Zweistimmensystems nach dem Muster des Bundeswahlgesetzes können die Wahlberechtigten bei der Landtagswahl nach gleichen Grundsätzen wie bei der Bundestagswahl wählen. Ein „Umdenken“ bei künftigen Landtagswahlen ist daher insoweit grundsätzlich nicht mehr nötig. Dies gilt gleichermaßen für die Parteien. Die Wahlrechtsharmonisierung kommt ferner den Wahlvorständen, Gemeinden, Wahlleiterinnen, Wahlleitern und Wahlausschüssen bei der Wahlorganisation zugute. Gegenüber dem Einstimmensystem ermöglicht das Zweistimmensystem eine Trennung der Persönlichkeitswahl von der Wahl der Landesliste mit der von der Partei im demokratischen Nominationsverfahren bestimmten Reihenfolge.

Das zugleich eingeführte Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte Lagü/Schepers zur Berechnung der Sitze vermeidet Anomalien, die sich beim Proportionalverfahren Hare/Niemeyer ergeben können. Auf Bundesebene gibt es aufgrund eines Bundestagsbeschlusses vom 30.09.1999 ebenfalls eine Tendenz zur Einführung des Divisorverfahrens. Landesrechtlich ist das Divisorverfahren mit Standardrundung bereits im Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft geregelt.

Todesfallbedingte Nachwahlen wie bei der Bundestagswahl 2005 in Dresden sollen durch die Wahl einer Ersatzbewerberin oder eines Ersatzbewerbers für die Bewerberin oder den Bewerber eines Kreiswahlvorschlages möglichst vermieden werden; eine Nachwahl soll nur stattfinden, wenn auch die Ersatzbewerberin oder der Ersatzbewerber vor der Wahl verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Die Nachfolge für ausgeschiedene Abgeordnete soll weiterhin nur von Listenbewerberinnen oder –bewerbern angetreten werden können. Ersatzbewerberinnen oder -bewerber in Kreiswahlvorschlägen können aber bei der Aufstellung der Landesliste derselben Partei als Listenbewerberinnen oder –bewerber berücksichtigt werden.

Ausdrücklich statuiert wird - wie in einer Reihe anderer Landeswahlgesetze – ein bisher nur implizit bestehendes Verbot von Listenverbindungen, ferner - wie im Landeswahlgesetz von Schleswig-Holstein - ein Verbot der Aufstellung von anderen Parteien angehörenden Bewerberinnen oder Bewerbern, damit die Wahlberechtigten klar erkennen können, welche Parteien und parteipolitischen Zielsetzungen zur Auswahl stehen.

Die Mitgliedschaft im Landtag soll künftig ohne Annahmeerklärung der Gewählten kraft Gesetzes mit der Feststellung ihrer Wahl durch den zuständigen Wahlausschuss erworben werden. Dies entspricht einem praktischen Bedürfnis der Vermeidung von Formalitäten und Verzögerungen.

Klargestellt wird, dass aus dem Landtag ausgeschiedene Wahlkreisabgeordnete nicht über die Landesliste anderen Abgeordneten nachfolgen können.

Geringere Anforderungen an die Erteilung eines Wahlscheins dienen der Stärkung des Wahlrechts. Wie nach Bundeswahlgesetz soll es keine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen geben, ebenso keine Mitgliedschaft von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern in Wahlorganen. Die strengeren Regelungen des Bundeswahlgesetzes zur Verhinderung unzulässiger Wahlbeeinflussung werden übernommen, auch zum Zwecke der Harmonisierung der Wahlorganisation bei Bundestags- und Landtagswahlen.



**B Besonderer Teil****Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 4)**

In § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Anpassung an § 17 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG). Neue Nr. 2 in Orientierung an § 17 Abs. 2 BWG. Damit werden die Möglichkeiten, trotz Nichteintragung in das Wählerverzeichnis bei materieller Wahlberechtigung mit Wahlschein wählen zu können, wählerfreundlich verbessert. Nr. 2 kann insbesondere bei Neuanschreibung kurz vor Ablauf der Einspruchsfrist bezüglich des Wählerverzeichnisses in Betracht kommen. In Nr. 3 wird klargestellt, dass ein Wahlschein auch bei Entstehung des Wahlrechts erst nach der Einspruchsfrist erteilt werden kann (Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit).

**Zu Nummer 2 (§ 8)**

Der neue Absatz 2 in § 8 entspricht § 9 Abs. 3 BWG. Wie dort soll die Neutralität der Wahlorgane - eindeutiger als bisher im Landtagswahlrecht - gewährleistet werden.

**Zu Nummer 3 (§ 9 Abs. 3)**

In § 9 Abs. 3 Buchstabe b wird das Wort „Landesreservelisten“ durch das Wort „Landeslisten“ ersetzt (ebenso in den betreffenden anderen Vorschriften). Infolge der neu eingeführten Zweitstimme gewinnen die Bewerberlisten der Parteien zusätzliche Bedeutung. Auch das Bundeswahlgesetz verwendet den Begriff Landesliste.

**Zu Nummer 4 (§ 10)**

Änderung des bisherigen § 10 Abs. 3 Satz 6, in welchem die Verweisungen auf derzeit geltende Vorschriften von Gemeindeordnung und Kreisordnung entfallen. Im Hinblick auf die Verweisungen wird Satz 1 mit entsprechender Aussage ergänzt.

**Zu Nummer 5 (§ 11 Abs. 3)**

In § 11 Abs. 3 Satz 2 Klarstellung, dass die Unterrichtung der Betroffenen über ihre Aufnahme in Wahlhelferdateien schriftlich zu erfolgen hat.

**Zu Nummer 6 (§ 12)**

In § 12 Wegfall der Verweisung auf § 31 Gemeindeordnung, dafür textliche Umschreibung im Hinblick auf kommunalverfassungsrechtliche Mitwirkungsverbote (Ausschließungsgründe).

**Zu Nummer 7 (§ 14 Abs. 2)**

Aus § 14 Abs. 2 soll die Gesamtzahl von 181 Sitzen (ohne Überhang- und Ausgleichsmandate), die bisher erst in § 33 Abs. 3 genannt wird, zur Verbesserung der Gesetzestransparenz und -systematik sogleich im Anschluss an § 13, in dem die Gesamtzahl der Wahlkreise (128) angegeben wird, ersichtlich sein.

**Zu Nummer 8 (§ 17a - neu -)**

§ 17a Abs. 1 entspricht der bisherigen Rechtslage (vgl. §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 1 Satz 1). Klargestellt wird, dass Wählergruppen mitgliederschäftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten sein müssen. Dies ist insbesondere von Bedeutung für die Bewerberwahlen nach den auch für Wählergruppen geltenden wahldemokratischen Bestimmungen des § 18.

Nach § 17a Abs. 2 muss im Kreiswahlvorschlag außer dem Bewerber auch ein Ersatzbewerber benannt werden. Der Ersatzbewerber kann gewählt werden, wenn der eigentliche Direktkandidat nach der Zulassung des Wahlvorschlages vor dem Wahltag stirbt oder seine Wählbarkeit verliert. Damit sollen todesfallbedingte Nachwahlen, wie bei der Bundestagswahl 2005 in Dresden, nach Möglichkeit vermieden werden. Stirbt auch der Ersatzbewerber oder verliert er seine Wählbarkeit vor Beginn der Wahl, findet nach dem geänderten § 36

Abs. 1 Nr. 2 (Nummer 25) eine Nachwahl statt. Ersatzbewerber können auf der Landesliste derselben Partei auch als Listenbewerber benannt werden (§ 17a Abs. 3 Satz 2).

Wie in einer Reihe von Landeswahlgesetzen geregelt und bisher dem Landeswahlgesetz NRW implizit zu entnehmen, werden in 17a Abs. 4 verbundene Kreiswahlvorschläge und Listenverbindungen ausdrücklich untersagt. Der Wähler soll klar entscheiden können, welcher Partei oder Wählergruppe und damit welchem politischen Programm er seine Stimme(n) geben kann. Listenverbindungen bei vorhandener Sperrklausel sind verfassungsrechtlich unzulässig, da sie zu einem unterschiedlichen Erfolgswert der einzelnen Wählerstimmen führen (BVerfGE 82, 322, 346). Der Wähler verhilft ggf. einer Liste zum Erfolg, für die er seine Stimme nicht (auch) abgeben wollte.

Im Zusammenhang mit dem Verbot von Listenverbindungen steht die Neuregelung in § 18 Abs. 3 Satz 2 sowie in § 18 Abs. 8 Satz 2 (Nummer 9 Buchstabe c und h), nach der zur Wahrung des Homogenitätsgebots Bewerber einer Partei deren Mitglied sein müssen und keiner anderen Partei angehören dürfen oder parteilos sein können.

#### **Zu Nummer 9 (§ 18)**

§ 18 wurde im Hinblick auf den neu eingeführten Ersatzbewerber bei Kreiswahlvorschlägen überarbeitet und neben den Parteien auch auf die Wählergruppen zugeschnitten (vgl. auch § 23 LWahlO und § 17 KWahlG).

Die Regelungen in § 18 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 8 Satz 2 tragen dem Homogenitätsgebot Rechnung. Insbesondere soll der Gefahr verdeckt gemeinsamer Wahlvorschläge verschiedener Parteien in einem formal nur von einer Partei eingereichten Wahlvorschlag begegnet werden. Wie im Landeswahlgesetz von Schleswig-Holstein und vergleichbar im Landeswahlgesetz von Mecklenburg-Vorpommern wird in Absatz 8 Satz 2 bestimmt, dass die Bewerber und Ersatzbewerber von Kreiswahlvorschlägen an Eides statt versichern müssen, Mitglied der Partei zu sein, für die sie sich bewerben, und keiner anderen Partei anzugehören, oder keiner Partei anzugehören; dies gilt auch für die Listenbewerber (siehe Nummer 11, § 20 Abs. 2). Korrespondierend dazu wird in § 17a Abs. 4 ausdrücklich ein Verbot von Listenverbindungen statuiert (siehe Nummer 8).

In § 18 Abs. 7 werden wie in § 17 Abs. 7 Kommunalwahlgesetz auch die (mitgliedschaftlich organisierten, vgl. Nummer 8, § 17a Abs. 1 Satz 1) Wählergruppen genannt. Diese regeln das Nähere eines demokratischen Wahlverfahrens durch Satzung oder vergleichbares Statut.

#### **Zu Nummer 10 (§ 19)**

In § 19 Abs. 2 Satz 3 werden nunmehr auch die Wählergruppen genannt. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird auf die Ersatzbewerber erstreckt.

#### **Zu Nummer 11 (§ 20)**

§ 20 Satz 1 bisheriger Fassung, wonach Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden können, ist nach § 17a Abs. 1 Satz 2 übernommen worden (vgl. Nummer 8). Nach Absatz 2 muss durch den Verweis auf § 18 Abs. 8 Satz 2 auch von Listenbewerbern der Parteien die Versicherung an Eides statt hinsichtlich der Homogenität abgegeben werden.

#### **Zu Nummer 12 (§ 21)**

Redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nummer 13 (§ 22)**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nummer 14 (§ 23)**

Nach § 23 Abs. 2 Satz 2 sind im Hinblick auf Kreiswahlvorschläge für Bewerber oder Ersatzbewerber, die nach Einreichung des Wahlvorschlages und vor dessen Zulassung wegen Tod oder Wählbarkeitsverlust ausgefallen sind, von den Vertrauenspersonen neue Bewerber bzw. Ersatzbewerber spätestens bis zur Zulassung nachzubenenen. Dies dient konsequent der Vermeidung todesfallbedingter Nachwahlen (vgl. auch Nummer 8, § 17a Abs. 2).

**Zu Nummer 15 (§ 24)**

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 enthalten die Stimmzettel die zugelassenen Landeslisten nunmehr, wie im Bundeswahlgesetz, mit den Namen der ersten 5 Bewerber statt der ersten 3 Bewerber. Dies erhöht die Transparenz für die Wahlberechtigten und wird dem durch die Einführung der Zweitstimme bewirkten Bedeutungsgewinn der Landeslisten gerecht.

Die Reihenfolge der Parteien richtet sich bei der nächsten Landtagswahl gemäß der Übergangsregelung in dem neuen § 46a (Nummer 30) nach der bei der Landtagswahl 2005 von den Parteien erreichten Zahl der (einzigen) Stimmen. Ab der danach folgenden Landtagswahl richtet sie sich gemäß § 24 Abs. 2 nach der Zahl der Zweitstimmen, die die Parteien bei der vorangegangenen Landtagswahl erzielt haben. In § 24 Abs. 2 werden Bestimmungen über die alphabetische Reihenfolge bei gleichzeitigem Eingang von Landeslisten und Kreiswahlvorschlägen getroffen, in Orientierung an § 23 Abs. 1 Satz 3 KWahlG.

Auf dem Stimmzettel werden nunmehr auch die Ersatzbewerber aufgeführt (vgl. Nummer 8, § 17a Abs. 2).

**Zu Nummer 16 (§ 25)**

Nach § 25 Abs. 2 sollen Wahlbeeinflussungen am Wahltag nach dem Muster des § 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz verhindert werden. Wahlbeeinflussungen werden nunmehr auch unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, verboten. Außerdem ist jede Unterschriftensammlung untersagt. Dies dient der Stärkung des Wahlrechts.

**Zu Nummer 17 (§ 26)**

Einführung von „Erststimme“ und „Zweitstimme“ in § 26 Abs. 1 (wie § 4 BWG). In § 26 Abs. 2 Satz 2 wird bestimmt, dass bei Tod oder Verlust der Wählbarkeit in der Person des Bewerbers eines Kreiswahlvorschlages die Erststimme dem Ersatzbewerber gilt. Wegen Wahl des Bewerbers nicht gewählte Ersatzbewerber haben ihre wahlrechtliche Funktion als Ersatzbewerber verloren. Sie kommen bei einer Listennachfolge als Ersatzbewerber nicht zum Zuge, wohl aber im Falle ihrer Aufstellung als Listenbewerber nach Maßgabe der Reihenfolge der Landesliste.

Die Regelung in § 26 Abs. 3 zur Faltung des Stimmzettels dient der Wahrung des Wahlheimnisses. Harmonisierung mit der entsprechenden Vorschrift des § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG. In § 26 Abs. 5 wird das Wort „Stimmenzählgeräte“ in Anpassung an die Terminologie des Bundeswahlgesetzes durch das Wort „Wahlgeräte“ ersetzt.

**Zu Nummer 18 (§ 28)**

In § 28 Abs. 1 Buchstabe b Ersetzung des Worts „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ (vgl. auch Nummer 21, Änderung in § 31 Abs. 2 und 3). Die bisherige Unterscheidung von Wahlbrief und Wahlumschlag konnte zu Verwechslungen führen.

**Zu Nummer 19 (§ 29)**

Anpassung an Zweistimmenwahlrecht.

**Zu Nummer 20 (§ 30)**

Bei Bundestagswahlen ist wiederholt eine Vertauschung der Stimmzettel in der Weise vorgekommen, dass in Wahllokalen Stimmzettel für einen anderen (benachbarten) Wahlkreis, in dem die betreffenden Wahlberechtigten nicht wohnen und nicht wählen dürfen, ausgegeben wurden. Nach geltendem Bundeswahlgesetz sind dann die Erst- und die Zweitstimme ungültig. Bei der nächsten Änderung des Bundeswahlgesetzes wird voraussichtlich geregelt werden, dass die Zweitstimme gültig bleibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass Wahlberechtigte auch ohne Vertauschung der Stimmzettel dieselbe Partei gewählt hätten. Eine Ungültigkeitserklärung ist deshalb insoweit nicht erforderlich. Vielmehr soll auch nach dem Landeswahlrecht hinsichtlich der Zweitstimme nach § 30 Satz 3 der erklärte Wählerwille maßgeblich und lediglich die Erststimme zugunsten einer Direktkandidatin oder eines Direktkandidaten für den anderen Wahlkreis ungültig sein.

**Zu Nummer 21 (§ 31)**

In § 31 Abs. 2 und 3 Ersetzung des Wortes „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“, um Missverständnisse im Hinblick auf den „Wahlbrief“ und den „Wahlbriefumschlag“ zu vermeiden (vgl. auch Nummer 18, Änderung in § 28 Abs. 1 Buchstabe b).

In Absatz 4 Anpassung an das neue Zweistimmenwahlrecht.

**Zu Nummer 22 (§ 32)**

In § 32 Abs. 1 wird geregelt, dass der Ersatzbewerber gewählt ist, wenn der Bewerber vor der Wahl gestorben ist oder seine Wählbarkeit verloren hat (vgl. auch Nummer 17, § 26 Abs. 2 Satz 2).

Nach § 32 Abs. 3 bedarf es im Gegensatz zu dem geltenden § 32 Abs. 3 nicht mehr der Aufforderung an den Gewählten, binnen einer Woche zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Nach dem geänderten § 35 (Nummer 24) erwirbt ein gewählter Bewerber die Mitgliedschaft im Landtag kraft Gesetzes mit der Feststellung des zuständigen Wahlausschusses, dass er gewählt ist. Damit wird eine schnellere Anberaumung der konstituierenden Sitzung des Landtags möglich. Es muss nicht mehr abgewartet werden, bis die Zustellung der Benachrichtigung erfolgt und die Wochenfrist abgelaufen ist. Annahmeerklärungen sind nicht mehr erforderlich. Dem Gewählten bleibt es unbenommen, ggf. seinen Verzicht zu erklären (§ 5 Nr. 1, § 6).

**Zu Nummer 23 (§ 33)**

Die Sitzberechnung und -zuteilung nach § 33 bedurfte aufgrund der Einführung der Zweitstimme in Ausrichtung an § 6 BWG grundlegender Überarbeitung.

Darüber hinaus wird in § 33 Abs. 4 anstelle des bisherigen Proportionalverfahrens nach Hare/Niemeyer das Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte Laguë/Schepers eingeführt. Nach diesem Verfahren wird ein Zuteilungsdivisor errechnet, indem die - ggf. bereinigte - Gesamtzahl der gültigen Stimmen durch die Zahl der beim Verhältnisausgleich insgesamt zu vergebenden Sitze (Ausgangszahl) dividiert wird. Anschließend wird die Stimmenzahl jeder Partei durch den Divisor geteilt. Die außer den ganzen Zahlen nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze werden bei Resten unter 0,5 abgerundet, bei Resten ab 0,5 aufgerundet. Ergeben sich im Ergebnis so viele Sitze, wie insgesamt zu vergeben sind, stehen die Sitzzahlen der Parteien damit fest. Sofern nach der Standardrundung weniger Sitze als die Gesamtzahl der Sitze errechnet worden sind, wird der Divisor auf einen dem bisherigen Divisor nächstfolgenden Wert so weit herabgesetzt, dass bei erneuter Berechnung mit Standardrundung eine Zuteilung aller zu vergebenden Sitze möglich ist. Dieser neue Divisor muss iterativ durch Versuche mit verschiedenen Divisorwerten gefunden werden; oft ist schon der zweite oder dritte Divisor der richtige. Würden aufgrund des zuerst bei Teilung der Gesamtstimmzahl durch die Ausgangszahl der Sitze ermittelten Divisors unter Anwendung der Standard-

rundung mehr Sitze zugeteilt, als im Parlament zu besetzen sind, so ist der Divisor auf einen dem bisherigen Divisor nächstfolgenden Wert iterativ so weit heraufzusetzen, bis unter Ad-dierung der ganzen Zahlen sowie Auf- und Abrundung der Zahlenreste die anfänglich zu hohe Sitzzahl auf die maßgebliche Gesamtsitzzahl reduziert wird. Die Beschränkung auf den bei Herauf- oder Heruntersetzung nächstfolgenden Divisor ist erforderlich, weil mathematisch u.U. mehrere Divisoren in einer schmalen Bandbreite zur Gesamtzahl der Vertretung führen können, bei denen jeweils eine Veränderung der Zahlenbruchteile möglich ist; aus Gründen der Wahlgleichheit darf es aber nur eine zulässige, eindeutige Berechnung geben.

Das bisherige System Hare/Niemeyer kann in Grenzfällen ungerechte Anomalien hervorrufen, die das Divisorverfahren mit Standardrundung vermeidet. So kann es vorkommen, dass eine Partei bei Erzielung einer erheblich höheren oder niedrigeren Stimmenzahl keinen Sitz gewinnt oder verliert. Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes hätte bei der Bundestagswahl 1998 ein Minus von 70955 SPD-Stimmen nach Hare/Niemeyer nicht etwa zum Verlust eines SPD-Sitzes geführt, sondern zu der Verschiebung eines Sitzes von der PDS zur FDP. In Einzelfällen kann sich nach Hare/Niemeyer eine weitere Anomalie ergeben, die als „Alabama-Paradoxon“ bezeichnet wird: Die Erhöhung der Gesamtsitzzahl (z.B. durch Überhangmandate) kann aufgrund der Veränderung der Zahlenbruchteile bewirken, dass einer Partei ein Sitz „weggenommen“ wird, den sie bei nicht erhöhter Gesamtssitzzahl errungen hätte.

Das Divisorverfahren mit Standardrundung bringt durch seine „Mittelung“ der Zahlenbruchteile allen Parteien grundsätzlich gleichermaßen Vor- und Nachteile, je nach dem aufgrund ihrer Stimmenzahl errechneten Zahlenrest beim jeweiligen Sitzanteil. Außerdem führt es in denkbaren Grenzfällen zu einer höheren Verteilungsgerechtigkeit als das System Hare/Niemeyer (siehe oben). Bei den Landtagswahlen 2000 und 2005 (siehe Berechnungsbeispiel unten) hätte das Divisorverfahren dieselbe Sitzverteilung zur Folge gehabt wie nach Hare/Niemeyer. Beim Divisorverfahren werden bestimmte Zahlenbruchteile nicht berücksichtigt, nämlich solche unter 0,5, wohl aber alle ab 0,5 durch Aufrundung, während bei Hare/Niemeyer alle für die Sitzzuteilung noch in Betracht kommenden höchsten Zahlenreste ohne Rundung zum Zuge kommen können, auch solche unter 0,5. Eine Berücksichtigung sämtlicher Reste bei der Zuteilung von Sitzen ist bei keinem Berechnungsverfahren mathematisch möglich, da auf bruchteilsmäßig berechnete Zahlenansprüche ggf. immer nur ganzzahlige Sitze zugeteilt werden können, was Rundungen unausweichlich macht. Da das Divisorverfahren mit Standardrundung nach noch nicht abgeschlossenen Überlegungen auf Bundesebene im Bundeswahlgesetz eingeführt werden könnte, sprechen auch Gründe der Wahlrechtsharmonisierung für die Einführung des Divisorverfahrens im Landtagswahlrecht.

Die Sitzberechnung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung soll nachfolgend am Beispiel des Wahlergebnisses der Landtagswahl 2005 verdeutlicht werden:

**A) Berechnung ohne Überhang- und Ausgleichmandate**

**Ausgangsdaten:**

Bereinigte Gesamtstimmenzahl unter Berücksichtigung der 5%-Sperrklausel = 7.773.053.

Erste Ausgangszahl der Sitze = 181 (§ 33 Abs. 3, 14 Abs. 2 n.F., Nummer 6; kein Abzug von Sitzen nach § 33 Abs. 3).

Berechnung des Divisors:  $7.773.053 : 181 = 42.945,0$ .

Die Berechnung der Sitzzahl jeder Partei erfolgt nach der Formel  $\text{Stimmenzahl der Partei} : \text{Divisor} = \text{Sitzzahl der Partei}$ .

Partei	Stimmen	Divisor	Sitzzahl ungerundet (Stimmen geteilt durch Divisor)	Sitzzahl gerundet (ab 0,5 Aufrundung, unter 0,5 Abrundung))
SPD	3.058.988	42.945	71,23	71
CDU	3.696.506	42.945	86,07	86
FDP	508.266	42.945	11,83	12
GRÜNE	509.293	42.945	11,85	12
Gesamt:	7.773.053	-	179 (Sitze nach Zahlen vor dem Komma)	181 (= Sitzzahl des Landtags ohne Überhang- und Ausgleichsmandate)

**B) Berechnung mit Überhang- und Ausgleichsmandaten**

Ausgangslage: Die CDU hat 89 Direktmandate, damit 3 Überhangmandate; ihr stehen  $86 + 3 = 89$  Sitze zu.

Die zweite Ausgangszahl der Sitze mit Überhang- und Ausgleichsmandaten bestimmt sich nach der Formel:

$\text{Sitze der Überhangmandatpartei} \times \text{bereinigte Gesamtstimmenzahl} : \text{Stimmenzahl der Überhangmandatpartei}$ ; somit  $89 \times 7.773.053 : 3.696.506 = 187,1$ .

Berechnung des Divisors:  $7.773.053 : 187 = 41.567,1$ .

Sitze der Parteien =  $\text{Stimmenzahl jeder Partei} : 41.567$

Partei	Stimmen	Divisor	Sitzzahl ungerundet (Stimmen geteilt durch Divisor)	Sitzzahl gerundet (ab 0,5 Aufrundung, unter 0,5 Abrundung)
SPD	3.058.988	41.567	73,59	74
CDU	3.696.506	41.567	88,92	89
FDP	508.266	41.567	12,22	12
GRÜNE	509.293	41.567	12,25	12
Gesamt:	7.773.053	-	185 (Sitze nach Zahlen vor dem Komma)	187 (= Gesamtsitzzahl des Landtags mit Überhang- u. Ausgleichsmandaten)

Im Ergebnis entsprechen die Zahlen der den Parteien nach dem Divisorverfahren zustehenden Sitze den bei der Landtagswahl 2005 nach dem Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer ermittelten Sitzzahlen.

Nach § 33 Abs. 8 sind die Listenbewerber, die nach Feststellung des Landeswahlausschusses gewählt sind, hierüber zu benachrichtigen. Mit dieser Feststellung erwerben sie nach dem neu gefassten § 35 (Nummer 24) die Mitgliedschaft im Landtag kraft Gesetzes (vgl. auch Erläuterungen zu Nummer 22 (§ 32 Abs. 3)).

#### **Zu Nummer 24 (§ 35)**

Die gewählten Bewerber erwerben aus Vereinfachungs- und Beschleunigungsgründen die Mitgliedschaft im Landtag nunmehr ohne Annahmeerklärung kraft Gesetzes mit der Feststellung des zuständigen Wahlausschusses, dass sie gewählt sind, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des alten Landtags (vgl. dazu Erläuterungen zu den Nummern 22 und 23). Dem Gewählten bleibt es unbenommen, ggf. seinen Verzicht zu erklären (§ 5 Nr. 1, § 6).

Stirbt ein gewählter Bewerber oder scheidet ein Abgeordneter aus dem Landtag aus, gilt der neu gefasste § 39; die aus der Liste berufenen Nachfolger erwerben die Mitgliedschaft entsprechend der bisherigen Regelung erst mit der Annahme der Wahl (siehe Nummer 27).

#### **Zu Nummer 25 (§ 36)**

Eine Nachwahl im Falle des § 36 Abs. 1 Nr. 2 soll nur noch stattfinden, wenn nicht nur der Bewerber, sondern auch sein Ersatzbewerber vor der Wahl gestorben ist. Diese Nachwahl kann ggf. schon am Tag der Hauptwahl stattfinden, wenn sie noch rechtzeitig vorbereitet werden kann und der Landeswahlleiter den Tag der Hauptwahl zum Tag der Nachwahl bestimmt (§ 36 Abs. 2).

#### **Zu Nummer 26 (§ 38)**

Redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nummer 27 (§ 39)**

§ 39 Abs. 1 Satz 3 stellt klar, dass aus dem Landtag ausgeschiedene Wahlkreisabgeordnete nicht über die Landesliste wieder in den Landtag einziehen dürfen. Nach § 39 Abs. 3 erwerben die aus der Landesliste berufenen Nachfolger die Mitgliedschaft im Landtag entsprechend der bisherigen Regelung mit der Annahme ihrer Wahl.

#### **Zu Nummer 28 (§ 42 Abs. 1)**

Umstellung auf Euro. Zugleich Orientierung an dem 2002 im Parteiengesetz auf 0,70 Euro jährlich erhöhten Betrag pro erzielte gültige Stimme für Parteien, berechnet auf die Landtagswahlperiode von fünf Jahren. Eine Kostenerstattung hat aus Gründen der Chancengleichheit der Wahlbewerber auch an Bewerber von Wählergruppen und an Einzelbewerber zu erfolgen (BVerfGE 41, 399, 422 ff.).

#### **Zu Nummer 29 (§ 46)**

Bisher abschließender Katalog der Verordnungsermächtigung wird Beispielskatalog; Bei den Angaben zu den §§ 26 und 29 wird das Wort „Stimmzählgeräte“ in Anpassung an die Terminologie des Bundeswahlgesetzes durch das Wort „Wahlgeräte“ ersetzt. Im Übrigen redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nummer 30 (§ 46a – neu -)**

Nach § 46a richtet sich bei der nächsten Landtagswahl die Reihenfolge auf dem Stimmzettel nach der Zahl der Stimmen, die die Parteien bei der Landtagswahl 2005 unter der Geltung des Einstimmensystems erreicht haben. Bei späteren Wahlen richtet sie sich nach der Zahl der Zweitstimmen.

**Zu Nummer 31 (§ 47)**

Als neues Berichtsdatum wird der Ablauf des Jahres 2016 bestimmt, um die Erfahrungen der nächsten beiden Landtagswahlen auszuwerten.

Nach dem geltenden § 47 ist bis zum Ablauf des Jahres 2009 über die mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen zu berichten. Das geltende Landeswahlgesetz hat sich hinsichtlich der Organisation und Durchführung der Landtagswahl grundsätzlich bewährt. Dies gilt auch für die durch Änderungsgesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 44) eingeführte Verkürzung der Karenzzeit für die Ausübung des aktiven Wahlrechts von 3 Monaten auf 15 Tage vor der Wahl (§§ 1 Nr. 3, 16 Abs. 1 Satz 2). Probleme in der Gesetzeskonzeption sind nicht zutage getreten. Die von der Landesregierung als erforderlich oder wünschenswert erachteten Gesetzesänderungen enthält der vorliegende Gesetzentwurf.